

---

# Gemeinde Wusterhausen / Dosse, OT Bückwitz



## 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz

---

### Vorbereitung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

*Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sind nicht eingegangen.*

Ergebnisse und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Post-eingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
1	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel, Regionale Planungsstelle	06.09.24 12.09.24	<p><b>1.)</b> Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Repowering im Windpark Bückwitz“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) ist <b>mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Der vorliegende Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ hat die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes in der Gemarkung Bückwitz als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ zum Inhalt. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Bückwitz und umfasst ca. 58 ha. Das Planungsziel ist die Vorbereitung des Repowering-Projektes, das den Rückbau von elf Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen vorsieht. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dar. Da dieses Sondergebiet teilweise bis sehr nah an die Wohnsiedlungsbereiche reicht, wird es im Rahmen der 7. Änderung des FNP an das ehemalige Eignungsgebiet bzw. das zu erwartende Vorranggebiet angepasst. Die 7. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren und ist gemeinsam mit dem Bebauungsplan Gegenstand dieser Stellungnahme. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht die Abgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 25 „Bückwitz – Kampehl – Neustadt“ (vgl. ReP FW). Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) ist es vorgesehen, das ehemalige Eignungsgebiet Nr. 25 in einer leicht reduzierten Form erneut als Vorranggebiet festzulegen. Aufgrund der Lage des Plangebiet innerhalb des voraussichtlich festzulegenden Vorranggebiet wird der Bebauungsplan als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung eingeschätzt.</p> <p>Anmerkung: Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ wurde in der Regionalversammlung am 27.06.2024 als Entwurf beschlossen und wird voraussichtlich noch im vierten Quartal in die öffentliche Beteiligung gegeben.</p>	<u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 1	Weiter zu Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel, Regionale Planungsstelle		<p><u>Hinweise!</u></p> <p><b>2.1)</b> Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p><b>2.2)</b> Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p><b>2.3)</b> Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Mitteilung der genehmigten Satzung.</p>	<p><b>Zu 2.1)</b> Die regionalplanerischen Ziele stimmen mit der Planung überein. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden im Rahmen der Entwurfsfassung ermittelt und in die Planung eingestellt, der Sachverhalt ist im Einzelnen in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 2.2.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.3.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2	Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)	13.09.24 13.09.24					
2.1	Landkreis OPR - Team Kreisentwicklung und Mobilität	13.09.24	<p><b>1.)</b> In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungennahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 05.09.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 29.08.2024,</li> <li>• Amtes f. Verb.schutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 29.08.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 14.08.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 12.08.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 12.08.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 08.08.2024 sowie des</li> <li>• Amtes f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG allg. Verkehrsangelegenheiten/Owi, v. 02.08.2024 vor.</li> </ul> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p><b>Zu 1.)</b> Die übermittelten Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden werden unter der Ifd. Nr. 2.2 – 2.9 in die Abwägung eingestellt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.1	Weiter zu Landkreis OPR - Team Kreisentwicklung und Mobilität		<p>Aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde geht hervor, dass gegen dzt. Planstand keine Einwände bestehen.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde sowie des Gesundheitsamtes wurden fristgerecht keine Fachstellungen eingereicht.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht ergeben sich nachstehende <b>Anmerkungen:</b></p> <p><b>2.)</b> Auf der Planzeichnung sollten die Überschriften der gegenübergestellten Planausschnitte zugunsten der Eindeutigkeit wie folgt angepasst werden:                      - Planausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz mit Eintragung des Änderungsbereiches der 7. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz                      - 7. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz mit reduziertem Sondergebiet „Windkraftanlagen“ auf Planausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz</p> <p><b>3.)</b> Darüber hinaus sollte im Planausschnitt zur 7. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz der Hinweis angebracht werden, dass das Sondergebiet „Windkraftanlagen“ als Konzentrationsfläche den Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb des dargestellten Sondergebiets „Windkraftanlagen“ im Planteil Bückwitz bewirkt (vgl. FNP für den Planteil Kantow).</p> <p><b>4.)</b> Die Zeichenerklärung sollte auf die Planzeichen innerhalb des Änderungsbereiches reduziert werden, um einer Überfrachtung entgegenzuwirken. Auch sollten die verwendeten Planzeichen in dieser klar zu erkennen sein und den Planzeichen gem. Planzeichnung entsprechen. Die dargestellt Bahnanlage sollte in der Zeichenerklärung ebenfalls als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet werden (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL).</p> <p><b>5.)</b> Der Verfahrensvermerk Nr. 4 (Ausfertigungsvermerk) sollte in Anlehnung an das Formulierungsbeispiel der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL ausgerichtet werden.</p>	<p><b>Zu 2.)</b> Die Überschrift der gegenübergestellten Planausschnitte wird präzisiert. Auf eine Bezeichnung des Änderungsbereiches und des Sondergebietes Windkraftanlagen in der Überschrift wird verzichtet, dies erfolgt eindeutig in der Zeichenerklärung.  <b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 3.)</b> Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz und wird zum 1. Entwurf aktualisiert.  <b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 4.) Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 5.)</b> Der Ausfertigungsvermerk wird aktualisiert.  <b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.1	Weiter zu Landkreis OPR - Team Kreisentwicklung und Mobilität		<b>6.) Allgemeine Hinweise:</b> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.	<b>Zu 6.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</b>			
2.2	Landkreis OPR - Untere Denkmalschutzbehörde	05.09.24	Belange des Denkmalschutzes sind im Vorhabengebiet <b>nicht berührt</b> . Im Vorhabengebiet befinden sich keine derzeit bekannten Bodendenkmale. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Einzeldenkmäler. Im Vorhabengebiet wird auch nicht die geschützte Umgebung von Denkmalen berührt.	<b>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</b>			
2.3	Landkreis OPR - Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft	29.08.24	durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Entwurf d Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: Ortsteil Bückwitz wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und teilweise der Nutzung entzogen.  Die Fläche des Flächennutzungsplanes befindet sich teilweise innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI2368917481, DEBBLI2068916900, DEBBLE0668006337, DEBBLI0268110556, DEBBLE0668004602, DEBBLI0368301760, DEBBLI2368917481 und DEBBLI0268110505. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der bebauten Teilflächen. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann auf diesen Teilflächen nicht mehr möglich.  Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b> gegen das geplante Vorhaben.	<b>Zu 1.)</b> Mit der Planung wird keine großflächige Versiegelung oder Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche vorbereitet. In Anpassung an die Ziele der Regionalplanung erfolgt mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz eine erhebliche Reduzierung eines im rechtswirksamen FNP dargestellten Sondergebietes für die Windkraftnutzung. Hierdurch werden die der Windenergienutzung zugewiesenen Flächen reduziert, eine Neuausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Im Zusammenhang mit dem im Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vorbereiteten Rückbau mehrerer Altanlagen außerhalb der reduzierten Sondergebietsfläche werden der Landwirtschaft zusätzlich Flächen wieder zurückgeführt. Der Eingriff wird daher unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als vertretbar bewertet, auch im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Agrarmaßnahmen. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, indem WEA privilegiert zulässig sind. Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes vollständig durch den Rückbau der Altanlagen erbracht. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b>			
2.4	Landkreis OPR - Untere Bodenschutzbehörde	12.08.24	<b>1.)</b> aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen <b>keine Einwände</b> gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen.  In dem parallellaufenden Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die untere Bodenschutzbehörde alle relevanten Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert.  <b>2.)</b> Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind im Bereich des Flächennutzungsplangebietes keine Altlastenverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.	<b>Zu 1.)</b> Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übermittelten Hinweise zum Bodenschutz werden dort in die Abwägung eingestellt. Für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind diese Maßnahmen zu detailliert. Belange des Bodenschutzes werden auf dieser Ebene insbesondere durch die deutliche Reduzierung des Sondergebietes beachtet und in die Planung eingestellt. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b>  <b>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</b>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
2.5	Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde	14.08.24	<p><b>1.)</b> aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich <b>keine Einwände</b>.</p> <p>Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p><u>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</u></p> <p><b>2.)</b> Oberflächengewässer Graben L 108 und 81-5, Bei der Wahl der Aufstellungsorte der neuen Anlagen ist der Abstand zu den beiden Oberflächengewässer so zu wählen, dass die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt erfolgen kann. Auch sollte der Abstand der neuen Anlagen so gewählt werden, dass der Mindestabstand von 50 m + Rotorradius zum nächsten Oberflächengewässer eingehalten wird.</p> <p><b>3.)</b> Abwasserbeseitigung: Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><b>4.)</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen in Sachen Mindestabstand zu OFW zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bauteile verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p><b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.)</b> Der Sachverhalt ist vordergründig auf der Bebauungsplanebene zu beachten und wird dort in die Abwägung und Planung eingestellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine konkrete Standort- und Anlagenplanung. Es wird ein zusammenfassender Hinweis in die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 3.)</b> Es ist davon auszugehen, dass anfallender Niederschlag auch weiterhin über die belebte Bodenzone versickert werden kann. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet. <b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 4.)</b> Der Sachverhalt ist auf den nachfolgenden Planungs-, Genehmigungs- sowie Ausführungsebene zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine konkrete Standort- und Anlagenplanung. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.5	Weiter zu Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde		Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.				
2.6	Landkreis OPR - Untere Abfallwirtschaftsbehörde	12.08.24	der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen, Planteil: Ortsteil Bückwitz/Vorentwurf kann aus abfallrechtlicher Sicht <b>zugestimmt</b> werden. Der Rückbau und der Neubau der Windenergieanlagen sind gesondert anzuzeigen.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
2.7	Landkreis OPR - Brandschutzdienststelle	08.08.24	Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen <b>keine Einwände</b> .  Der in der Hausmitteilung zum Az 01220/2024 ausgewiesene Link ließ sich nicht öffnen. Dies gilt auch für die im Mediacenter hinterlegten Antragsunterlagen. Seitens der Unterzeichnenden wurde auf die von der Gemeinde Wusterhausen auf deren Homepage/Bauleitplanung veröffentlichten Unterlagen zurückgegriffen. Diese weisen einen Bearbeitungsstand August 2023 aus. Sollten diese Unterlagen nicht mehr zutreffen, dann bitte eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle auslösen.  Den o.g. Planunterlagen – Stand August 2023 waren keine detaillierten Angaben zum Brandschutz zu entnehmen. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens folgen.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
2.8	Landkreis OPR - Amt für öffentl. Sicherheit und Verkehr - SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	06.08.24	<b>1.)</b> das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten <b>stimmt dem o.g. BV zu</b> .  <b>2.)</b> Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.  <b>3.)</b> Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.	<b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>  <b>Zu 2.)</b> Der Hinweis ist auf der Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene zu beachten. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>  <b>Zu 2.)</b> Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein könnten, wurden frühzeitig an der Planung beteiligt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
2.9	Landkreis OPR - Untere Naturschutzbehörde	18.12.24 18.12.24	<p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ unterliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.</p> <p>Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplanes genehmigt, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit dem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p>	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
3	Landesamt für Umwelt	17.09.24 17.09.24	<p><b>1.)</b> die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p><b>2.)</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Planungsziel und Sachstand Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wusterhausen, Planteil Bückwitz (Stand August 2023) erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Repowering im Windpark Bückwitz“. Es wird weiterhin ein Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche) dargestellt. Gleichzeitig wird die bisher dargestellte Fläche entsprechend der durch die Regionalplanung zu erwartenden Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert. Verbunden hiermit ist das langfristige Ziel der Gemeinde, den Abstand zwischen den Windkraftanlagen und den umgebenden Wohnsiedlungsbereichen in der Ortslage Bückwitz und entlang der B5 auf mindestens 750 m zu vergrößern.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p><b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.)</b> Der Umweltbericht wird unter Beachtung der übermittelten Stellungnahme zum 1. Entwurf erarbeitet. <b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>2. Stellungnahme Der vorliegende Vorentwurf der 7. Änderung des FNP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG1 i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB2 geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Trotz der Verringerung der Flächendarstellung und dem geplanten Repowering sind weiterhin schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm und Licht (Schattenwurf), auf die umliegende schützenswerte Wohnbebauungen zu erwarten. Bei der Bewertung sind die Vorbelastungen der bestehenden WEA einzubeziehen. Im Rahmen der Beteiligung zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf erforderlich werden.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein Umweltbericht vor. Dieser soll als gemeinsamer Bericht für den FNP und den BP zum 1. Entwurf erarbeitet werden. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft darzustellen und zu bewerten.</p> <p>3. Fazit Mit der geplanten Flächenänderung wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Damit werden dem Grunde nach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Repowering bestehender durch drei neue Anlagen innerhalb des dafür vorgesehenen Plangebietes geschaffen. Dadurch werden Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes verursacht, welche jedoch im parallel geführten BP-Verfahren bzw. in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG als lösbar erscheinen.</p> <p>Im noch zu erarbeitenden Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft darzustellen und zu bewerten. Erst nach Vorlage des Umweltberichtes eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p><b>Naturschutz</b></p> <p><b>2.)</b> Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts: Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>Auf eine Äußerung zu Untersuchungsumfang und –inhalten wird vorliegend verzichtet und auf die im Parallelverfahren zum B-Plan formulierten Anforderungen des LfU verwiesen.</p>	<p><b>Zu 2.)</b> Die im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan übermittelten Hinweise betreffen in der Hauptsache konkrete Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Erfassungen, die dort entsprechend berücksichtigt wurden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ohne konkrete Anlagen- und Standortplanung sind diese nicht relevant, da entsprechende fachgutachterliche Untersuchungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung regelmäßig noch nicht erforderlich sind.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde zum 1. Entwurf eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt und ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planung integriert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ergebnisse sind außerdem Grundlage für die Darstellung von Minderungsmaßnahmen auf FNP-Ebene im Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 249c BauGB.</p> <p>Hinweise zur Biotoptypenkartierung wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts beachtet.</p> <p><b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p>			
4	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		-- keine Stellungnahme --				
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.09.24 10.09.24	<p>Gegen die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Bückwitz, bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV <b>keine Bedenken</b>. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><b>Luftfahrt</b> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulasträgers.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
6	Landesbetrieb Straßenwesen	12.09.24 18.09.24	<p>1.) Anlass und Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering-Projektes im bestehenden Windpark bei Bückwitz. Die äußere verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche „Dreetzer Weg“ innerhalb der Ortsdurchfahrt Bückwitz. Dieser Gemeindeweg wird an die Bundesstraße 5 im Abschnitt 170 herangeführt. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten meiner Behörde <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>2.) Planungsabsichten für diesen Bereich bestehen derzeit keine.</p>	<p><b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg	29.08.24 29.08.24	<p>für das Bauvorhaben "Repowering im Windpark Bückwitz" bedarf es keiner forst-rechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da keine Waldflächen betroffen und forstliche Belange somit nicht berührt sind.</p> <p>Im Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz, liegt eine Waldfläche, die in der Planunterlage korrekt als Wald dargestellt ist. Ich <b>stimme</b> der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz <b>zu</b>.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	02.09.24 09.09.24	<p>Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich</p> <p>1.) im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit <b>keine Bodendenkmale</b> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 &lt;3&gt;).</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p><b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 8	Weiter zu Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		<p><b>2.) Hinweise:</b>                      Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<u>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
9	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		-- keine Stellungnahme --				
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		-- keine Stellungnahme --				
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		-- keine Stellungnahme --				
12	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	21.08.24 26.08.24	<b>Keine Einwände</b>	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
13	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH		-- keine Stellungnahme --				
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.09.24 05.09.24	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <b>keine Einwände</b>.</p> <p>Hinweis:                      Es kann jedoch, aber einer Bauhöhe von 213 m über Grund, in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine Standort- oder Anlagenplanung. Der Hinweis ist somit auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen entsprechend zu beachten. Für die nachfolgenden Ebenen erfolgt die Aufnahme eines Hinweises ohne Normcharakter auf die Planzeichnung.  <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
15	Eisenbahn-Bundesamt	06.09.24 06.09.24	<p>das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes durchquert die Eisenbahnstrecke 6946 (Neustadt - Neuruppin - Herzberg), die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co.KG (RIN) betrieben wird und unserer Aufsicht unterliegt. Es sind 3 neue Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 250 Metern vorgesehen, die Abstände der Standorte zur Eisenbahnstrecke sind nicht vermaßt, im Textteil finden sich auch keine Angaben dazu und zu bestehenden Anforderungen.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der WEA darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Anliegend übersenden wir dazu die benannte Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.02.2022 zu den Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen auf der Grundlage der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB). Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns spricht sich das MIL dafür aus, einheitliche Maßstäbe im Land Brandenburg auch bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen anzusetzen. Diese Anforderungen sollten bereits jetzt im B-Planverfahren berücksichtigt und benannt werden, um nicht im späteren Baugenehmigungsverfahren unnötigen Aufwand und Verzug durch möglicherweise erforderliche Umplanungen zu erzeugen. Überschlägig beträgt der erforderliche Abstand entsprechend etwa 550 Meter. Eine Stellungnahme eines Sachverständigen zum Abstand zur Eisenbahn liegt nicht vor.</p>	<p>Der Sachverhalt wird im Rahmen des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) in die Planung eingestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine Standort- oder Anlagenplanung. In die Begründung zur 7. FNP-Änderung wird diesbezüglich ein zusammenfassender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p>			
16	Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg		<i>Die Durchführung der Landeseisenbahnaufsicht im Land Brandenburg obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt – Siehe lfd. Nr. 16</i>				
17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	12.09.24 12.09.24	<p><b>1.)</b> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.</p> <p>3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Stand: August 2023).</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<b>1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</b>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 17	Weiter zu Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		<p><u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben liegt bei Wusterhausen/Dosse, im Landkreis Ostprignitz-Ruppin des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Segeletz befindet sich ca. 3,7 km südöstlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NFL) 192/13 und die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ (NFL) 1-1679/19 zu beachten. Die Platzrunden am SLP Segeletz sind nach Süden zu fliegen. Die Anforderungen an die Hindernisfreiheiten laut obigen Richtlinien, hinsichtlich des SLP Segeletz, werden durch Ihre Planung aktuell nicht beeinträchtigt.</p> <p>Ca. 7,4 nordwestlich Ihrer Planungsfläche befindet sich der Verkehrslandeplatz (VLP) Kyritz. Dieser verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 alte Fassung (a.F) LuftVG. Danach sind im Umkreis bis 1,5 km Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Ihr Planungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den beschränkten Bauschutzbereich des VLP Kyritz.</p> <p>Insgesamt befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Das Planungsvorhaben umfasst Repowering von Windenergieanlagen. Die LUBB ist daher im tatsächlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Stand; August 2023).</p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 17	Weiter zu Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		<p><b>Hinweise:</b></p> <p><b>2.1)</b> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p><b>2.2)</b> 2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p><b>2.3)</b> 3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p><b>2.4)</b> 4. Die Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils gültigen Fassung (AVV LFH— BAnzAT 30.04.2020 134; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</p> <p><b>2.5)</b> 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p>	<p><b>2.1)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>2.2)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>2.3)</b> Das BAIUDBw wurde frühzeitig an der Planung beteiligt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>2.4)</b> Der Hinweis ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>2.4)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
18	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.08.24 05.09.24	<p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen <b>keine grundsätzlichen Einwände</b>. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a></p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</a></p>	<p>Der Hinweis ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten. Dort wird ein zusammenfassender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
19	Industrie- und Handelskammer Potsdam		-- keine Stellungnahme --				
20	Kreishandwerkerschaft Neuruppin		-- keine Stellungnahme --				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
21	Wasser- und Bodenverband Dosse/Jäglitz	06.08.24 06.08.24	<p>in der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Kataster der Gewässer II. Ordnung. (<i>Anlage hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i>)</p> <p>In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen:</p> <p>Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen.</p> <p>Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p> <p>Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme trifft ebenfalls für die 7. Änderung des FNP zu.</p>	<p>Die Hinweise sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine Standort- oder Erschließungsplanung.</p> <p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
22	Wasser- und Abwasserverband Dosse		-- keine Stellungnahme --				
23	e.dis Netz GmbH	06.08.24 06.08.24	<p>1.) Hiermit erhalten Sie unsere <b>grundsätzliche Zustimmung</b> zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen mit Sondergebiet Windkraftanlagen bezeichneten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungskabel auf den Flurstücken 73/2 und 137/2, Flur 1, Gem. Bückwitz.</p> <p>In den vier von Ihnen mit Baugrenzen gekennzeichneten Gebieten sind keine Anlagen unsererseits vorhanden.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Die Hinweise sind vordergründig auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung werden zusammenfassende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Eine Standortplanung erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.</p> <p><b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 23	Weiter zu e.dis Netz GmbH		<p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Strom MS 2m).</p> <p>Für die Ansicht unserer Anlagen steht unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: <a href="http://www.e-dis-netz.de">www.e-dis-netz.de</a> unter Energie-Service – Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung. <i>Hinweise zur Bedienung des Online-Planauskunft sind hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i></p> <p>Für die von Ihnen benannte WKA Nr. 4 auf dem Flurstück 101 beachten Sie bitte, dass für den Rückbau der dazugehörigen Transformatorenstation ein schriftlicher Antrag erfolgen muss. Hierzu nehmen Sie bitte mindestens 20 Werkzeuge vorher Kontakt zu unserem Netzmeisterbereich in Neustadt (Dosse), Tel.-Nr. 033970-250-260, auf.</p> <p>Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen werden von Ihnen, wie in der Begründung, Seite 14, Punkt 4.4 Erschließung beschrieben, geklärt und sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.</p>				
24	EWE Netz GmbH	08.08.24 08.08.24	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher <b>nicht betroffen</b> .	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
25	50Hertz Transmission GmbH	02.08.24 02.08.24	<p><b>1.)</b> Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <b>keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen</b> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p><b>2.)</b> Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen <a href="https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf">https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf</a>.</p> <p><b>3.)</b> Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p><b>Zu 1.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.)</b> Es wird ein zusammenfassender Hinweis in die Begründung aufgenommen. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 3.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis																						
					Ja	Nein	Enth.																				
26	GDMcom mbH	08.08.24 08.08.24	<p><b>1.)</b> bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><i>Abbildung hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i></p> <p><b>2.)</b> Anhang – Auskunft allgemein</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p><b>Zu 1.)</b> Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich umfasst das Plangebiet. Andere Versorgungsträger wurden frühzeitig an der Planung beteiligt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 2.)</b> <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
27	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg		-- keine Stellungnahme --				
28	primagas		-- keine Stellungnahme --				
29	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost		-- keine Stellungnahme --				
30	Tyczka Energy GmbH	31.07.24 31.07.24	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen <b>keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH</b> im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
31	Vodafone GmbH	04.09.24 04.09.24	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme <b>keine Einwände</b> geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
32	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	06.08.24 06.08.24	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG <b>keine Belange</b> zu erwarten sind. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem mehr als auszureichenden Abstand zum Bauvorhaben.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
33	DNS Net Internet Service GmbH		-- keine Stellungnahme --				
34	Deutscher Wetterdienst		-- keine Stellungnahme --				
35	Deutsche Bahn AG		-- keine Stellungnahme --				
36	Regio Infra GmbH & Co. KG	13.09.24 16.09.24	<b>1.)</b> wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die unserer Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) gehörende und in deren Auftrag durch uns betriebene Strecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebf - Herzberg (Mark) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planungen betroffen.  <i>Weiter siehe folgende Seite</i>	<u><b>Zu 1.)</b> Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 36	Weiter zu Regio Infra GmbH & Co. KG		<p>Die RIG ist über das Vorhaben durch uns hinreichend informiert; von dort ergeht keine eigene Stellungnahme. Die folgende Stellungnahme gilt für beide Bauleitplanungen gleichermaßen.</p> <p>Nach Sichtung können wir den Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie zum B-Plan „Repowering im Windpark Bückwitz“ <b>grundsätzlich zustimmen</b>; die im Planungsbereich befindlichen Bahnstrecken sind in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Die folgenden <b>Hinweise</b> sollten bei den weiteren Planungsstufen dennoch berücksichtigt werden.</p> <p><b>2.) - Bahngrundstücke innerhalb des Planungsgebietes</b> An mehreren Stellen in den Unterlagen werden die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen, der RIG gehörenden Grundstücke benannt; dabei sollte auf eine korrekte und übereinstimmende Benennung der zu Bahnbetriebszwecken gewidmeten Grundstücke geachtet werden; z.B. fehlt in der Aufzählung im Abschn. 5.3 des B-Planes das Bahn-Flurstück 65/6.</p> <p>Im Übrigen befindet sich das gegenständliche Planungsgebiet im Bereich der Bahn-km 2,64 - 2,92 im Streckenabschnitt Neustadt/D Städtebf - Werder (b Neur) der Strecke 6946.</p> <p><b>3.) - Status der Bahnanlagen im Plangebiet (u.a. Abschn. 2.2 der Begründung zum B-Plan)</b> Neben unserer Strecke 6946 befindet sich südlich davon auch noch die ehemalige, derzeit gemäß § 11 AEG dauerhaft stillgelegte Strecke 6947 Abzw Köritz, W 1 - Barsikow, W 3, deren Anlagen bereits längere Zeit zurückgebaut und schon in erheblichem Maße auf natürlichem Wege „renaturiert“ sind. In den Unterlagen sollten beide Strecken eindeutig dargestellt bzw. untereinander abgegrenzt werden, da bei der Strecke 6947 der aktuelle Status auch Einfluss auf die Positionierung weiterer WEA haben kann. Z.B. wird im Abschn. 2.3 das Baufenster für die geplanten WEA mit einem „Mindestabstand von 75 m zu der Bahntrasse“ benannt, ohne dass hier eine der beiden Bahntrasse eindeutig benannt ist. Auch die Einschätzung im Abschn. 6.1.1, Unterabschnitt „Schutzgüter Flora und Biotope ...“, auf S. 32 der Begründung zum B-Plan ist nicht eindeutig einer der beiden Strecken zugeordnet. Uns ist nicht bekannt, ob für die Grundstücke der Strecke 6947 eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG beantragt wurde; auch kennen wir nicht den aktuellen Eigentümer der Grundstücke. Eine Freistellung im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung würde ggf. das Planungsgebiet hinsichtlich der möglichen WEA-Anordnung aufwerten. Ein solches Verfahren kann im Übrigen durch die zuständige Kommune, also hier durch den Planungsträger selbst, beantragt werden; falls hier fachliche Unterstützung unsererseits gewünscht wird, stehen wir zur Verfügung.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p><b>Zu 2.)</b> Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) und werden dort entsprechend in die Abwägung eingestellt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p><b>Zu 3.)</b> Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planteil Bückwitz) erfolgt keine Änderung der Darstellungen über Bahnanlagen. Dies ist in Bezug auf die mittlerweile stillgelegte Strecke 6947 einer späteren Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes vorbehalten. In die Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Eine konkrete Standort- oder Anlagenplanung erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht, sodass die sich durch die Bahntrassen ergebenden Anforderungen an das vorgesehene Repowering, hier insbesondere Abstandsflächen, auf den nachfolgenden Planungsebenen (hier BP „Repowering im Windpark Bückwitz“) entsprechend zu beachten sind und dort in die Planung eingestellt werden. <b>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</b></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 36	Weiter zu Regio Infra GmbH & Co. KG		<p>- WEA-Abstände zu Bahnanlagen (u.a. Abschn. 2.3 B-Plan-Begründung) Der hier benannte Mindestabstand von 75 m zur Bahntrasse ist entsprechend der für diese Anlagen gültigen „Verfügung zu den Abständen von Windenergieanlagen (WEA) zu Verkehrswegen der Eisenbahnen“ (Geschäftszeichen 5140-51pa/011-2300#034 vom 09.02.2022) nicht ausreichend, da sich gemäß deren Vorgabe im Abschn. 2. und der in den Planunterlagen ausgewiesenen maximalen WEA-Nabenhöhe und Rotordurchmesser von jeweils 175 m ein Mindestabstand von 525 m ergibt. Wir würden daher bei Unterschreitung dieses Abstandes gegen die konkrete Anlagenplanung Widerspruch einlegen, was natürlich durch die im Abschn. 4.2 beschriebene Berücksichtigung größerer Abstände vermieden werden kann und durch uns so gefordert wird.</p> <p><b>4.) - Korrekte Begriffsverwendung in Bezug auf Bahnanlagen</b> Im Abschn. 3.3 der B-Plan-Begründung bzw. 5.1 der FNP-Begründung wird der Begriff „Bahnschiene“ für die Bahnanlagen der Strecke verwendet; hier sollte zwingend auf die „Bahnstrecke“ abgestellt werden, da eine Bahnstrecke in Planunterlagen i.d.R. als Gleisachse (mittig zwischen beiden Schienen einer eingleisigen Strecke liegend) auszuweisen ist. Die in den Plänen (z.B. Abb. 5 der Begründung) übernommene Darstellung der Bahnanlagen bildet demgegenüber korrekt die Fläche der Bahngrundstücke ab.</p> <p><b>5.)</b> Abschließend dürfen wir uns nachfolgenden Hinweis erlauben. Auffällig in den vorgelegten Unterlagen sind „vorhabenfreundliche“ Einschätzungen zur Betroffenheit von Natur und Umwelt; beispielhaft seien hier aufgeführt: - S. 31 der Begründung Biototyp 03200 - „Die Flächen haben einen geringen Biotopwert.“ - S. 36 der Begründung „Reptilien“ - „Bei der Begehung des Plangebietes ... konnten keine Reptilien im Plangebiet (! F.B.) festgestellt werden.“</p> <p>Bei gleichartigen Untersuchungen im Rahmen von Bahnvorhaben müssen wir immer wieder eine geradezu aufdringliche Heraushebung von aufgefundenen Nachweisen für derartige Belange feststellen, was zu aus unserer Sicht übersteigerten Gegenmaßnahmen auf Anraten der Gutachter und damit zu einer immer weiter ansteigenden Verteuerung von Bahnvorhaben führt, deren Ausführung im Rahmen einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit eigentlich - genau wie der Ausbau der regenerativen Energien - im gesellschaftlichen Fokus stehen sollte. Wir werden daher ggf. bei Gelegenheit auf die hier getroffenen Einschätzungen zurückkommen.</p> <p><b>6.)</b> Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung bei der weiteren Erstellung des FNP- und BPlanes, bei deren weiteren Schritten wir erneut zu beteiligen sind.</p>	<p><b>Zu 4.) Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><b>Zu 5.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</b></p> <p><i>Hinweis: Der Umweltbericht wird zum 1. Entwurf fertiggestellt, wobei unter anderem auch die Ergebnisse von weiteren gutachterlichen Untersuchungen (u.a. zum Vorkommen von Reptilien) beachtet und in die Planung eingestellt werden.</i></p> <p><b>Zu 6.) Die übermittelten Belange und Hinweise wurden in den vorangegangenen Punkten 1 – 5 in die Abwägung eingestellt, kein erneuter Abwägungsbeschluss erforderlich.</b></p>			
37	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		-- keine Stellungnahme --				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
38	Amt Neustadt (Dosse)		-- keine Stellungnahme --				
39	Amt Friesack		-- keine Stellungnahme --				
40	Gemeinde Fehrbellin	06.08.24 06.08.24	zu den betreffenden Planentwürfen (Stand 08/2023) gibt es <b>keine Anregungen und Bedenken</b> ; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
41	Amt Temnitz		-- keine Stellungnahme --				
42	Stadt Kyritz		-- keine Stellungnahme --				
43	Bundesnetzagentur		-- keine Stellungnahme --				
44	Prignitzer Eisenbahn GmbH		-- keine Stellungnahme --				